



## Ein kurzer Überblick über die Wahrheits- und Versöhnungskommission in Südafrika

**Franz Ritzer**

Kerngebiet: Zeitgeschichte

eingereicht bei: Ao. Univ.-Prof. Dr. Klaus Eisterer

eingereicht im: Sommersemester 2008

Rubrik: SE-Arbeit

### **Abstract**

#### **A short overview of the Truth and Reconciliation Commission in South Africa**

As the title suggests the following seminar-paper gives a short overview of the Truth and Reconciliation Commission (TRC) in South Africa. It will analyze the historical circumstances under which the TRC took place in the 1990' s after decades of apartheid. Furthermore it will investigate the mandate, the structure and the procedures of the TRC as well as the results achieved by this unique commission. One focus will be on criticism of the TRC and in how far it is justified.

*„Wer sich der Vergangenheit nicht erinnern will,  
ist dazu verurteilt, sie noch einmal zu erleben.“<sup>1</sup>*

---

<sup>1</sup> Aufschrift über dem Eingang des Museums im ehemaligen Konzentrationslager Dachau; Worte des Philosophen George Santayana.

## 1. Einleitung

Im Rahmen des Seminars „Kriegsenden“ im Sommersemester 2008 am Institut für Zeitgeschichte wurde – ausgehend von einem Text<sup>2</sup> des Friedensforschers Johan Galtung – die Frage behandelt, inwieweit und wodurch es nach diversen zeitgeschichtlichen Kriegen, Bürgerkriegen und ähnlichen Auseinandersetzungen gelang, so etwas wie Versöhnung zwischen den Konfliktparteien herzustellen. Einer der zehn Versöhnungsansätze, die von Galtung in dem Text genannt werden, ist der historische/Wahrheitskommissionsansatz.<sup>3</sup> In der Seminararbeit wird der Versuch unternommen einen Überblick über die bekannteste und bislang umfangreichste Umsetzung einer Wahrheitskommission, nämlich die Truth and Reconciliation Commission (Wahrheits- und Versöhnungskommission, kurz: TRC) in Südafrika, zu geben und zu untersuchen, inwieweit sie zur Versöhnung beitragen konnte.

## 2. Wie kam es zur TRC?

Die Ablösung des Apartheidregimes in Südafrika erfolgte nicht – ähnlich etwa wie die Ablösung des Regimes in Deutschland 1945 – nach einer (totalen) Kapitulation, sondern wurde in mühsamen, jahrelangen Verhandlungen erreicht. Von vielen wurde der südafrikanische Übergang von der Apartheid zur Demokratie daher als „verhandelte Revolution“ bezeichnet.

Auf der einen Seite der Verhandlungen stand die bisher regierende National Party (NP) unter F. W. de Klerk, die aus unterschiedlichen Gründen zu dem Schluss kam, dass das bisherige System der Apartheid nicht mehr aufrechtzuerhalten war, die aber (noch) die Macht in Händen hielt und die Sicherheitskräfte auf ihrer Seite wusste. Auf der anderen Seite stand die größte Befreiungsbewegung, der African National Congress (ANC), deren charismatische Führungspersönlichkeit Nelson Mandela im Februar 1990 nach 27 Jahren aus dem Gefängnis entlassen wurde.

Neben einem für beide Seiten akzeptablen Weg zur allgemeinen Demokratie, einer neuen Verfassung usw., war auch die Frage nach Amnestie für die Verbrechen in der Zeit der Apartheid von Anfang an Thema der Verhandlungen. Viele Vertreter des ANC traten für eine harte Bestrafung der Verbrecher ein. Eine so genannte „Siegerjustiz“, wie sie in den Nürnberger Prozessen in Deutschland nach dem 2. Weltkrieg ausgeübt wurde, war aber aufgrund der Machtverhältnisse keine Option (unabhängig von der Frage, ob dies wirklich der bessere Weg gewesen wäre). F.W. de Klerk auf der anderen Seite wollte ursprünglich eine Generalamnestie durchsetzen.

---

<sup>2</sup> Johan Galtung, Gewalt, Krieg und deren Nachwirkungen. Über sichtbare und unsichtbare Folgen der Gewalt – und wie damit umzugehen ist, [[http://www.transcend.at/galtung\\_gewalt\\_und\\_konflikttransformation.html](http://www.transcend.at/galtung_gewalt_und_konflikttransformation.html)], o.D., eingesehen 26.2.2009.

<sup>3</sup> Ebd., Kapitel 7.

Der Kompromiss, auf den man sich schließlich einigte, war die TRC und innerhalb dieser Kommission das Amnestiekomitee, das unter bestimmten Voraussetzungen individuelle Amnestie gewähren konnte. Auch wenn bis zuletzt – und für viele bis heute – die Möglichkeit zur individuellen Amnestie umstritten war, schien sie einfach der Preis zu sein, der für einen einigermaßen friedlichen Übergang zu zahlen war. Thabo Mbeki, maßgeblich an den Verhandlungen zur Übergangsverfassung auf Seiten des ANC beteiligt und Präsident Südafrikas seit 1999, formulierte es so:

„Within the ANC the cry was `to catch the bastards and hang them`. But we realized that you could not simultaneously prepare for a peaceful transition. If we had not taken this route I don't know where the country would be today. Had there been a thread of Nuremberg-style trials for the members of the apartheid state security establishment we would never have undergone a peaceful change.“<sup>4</sup>

### 3. Vorteile der TRC gegenüber dem Modell Nürnberger Prozesse

Der Vorsitzende der Wahrheits- und Versöhnungskommission Erzbischof und Friedensnobelpreisträger Desmond Tutu bezeichnet die TRC als „dritten Weg“ neben einer Siegerjustiz, wie sie in den Nürnberger Prozessen durchgeführt wurde, und einer Generalamnestie, die für ihn einer „nationalen Amnesie“ gleichgekommen wäre.<sup>5</sup> Aus seiner Sicht entspricht dieser „dritte Weg“ auch dem „wichtigsten Merkmal der afrikanischen Weltanschauung“,<sup>6</sup> nämlich dem, was in den (afrikanischen) Nguni-Sprachen mit *ubuntu* gemeint ist:

„Es ist nicht einfach, *ubuntu* in einer westlichen Sprache wiederzugeben. Es steht für die Essenz des Menschseins. [...] Wir gehören in ein Bund des Lebens. Wir sagen: 'Ein Mensch wird durch einen anderen Menschen zum Menschen.' Es ist nicht 'Ich denke, also bin ich.' Es steht eher für 'Ich bin ein Mensch, weil ich dazugehöre, teilnehme und teile.' Eine Person mit *ubuntu* ist offen und zugänglich für andere, fühlt sich durch andere bestätigt und nicht bedroht, sondern weiß um die Fähigkeiten und die Güte anderer. [...] Zu vergeben bedeutet nicht nur uneigennützig zu sein, es ist im besten Sinne Eigeninteresse. Was dich entmenschlicht, entmenschlicht unerbittlich auch mich. Vergebung verleiht Menschen Kraft, befähigt sie zu überleben und

<sup>4</sup> Zit. nach Georg Bacher, Der Beitrag von Wahrheitskommissionen zur Friedenskonsolidierung und dauerhaften Versöhnung. Das Beispiel Südafrika, Frankfurt am Main 2004, S. 82 f.

<sup>5</sup> Desmond Tutu, Keine Zukunft ohne Versöhnung, Düsseldorf 2001, S. 33.

<sup>6</sup> Ebd., S. 34.

menschlich zu bleiben, trotz aller gegenteiliger Bemühungen, sie zu entmenslichen.“<sup>7</sup>

Die TRC hatte auch andere offensichtliche Vorteile gegenüber dem Modell Nürnberger Prozesse. Einerseits wären die Kosten für die zahllosen Strafverfahren enorm gewesen und hätten die Kapazitäten Südafrikas bei weitem überschritten. Dies auch, weil die meisten der Täter Beamte des Staates waren und die Kosten der Verteidigung dementsprechend von diesem zu tragen gewesen wären. Als Beispiel sei die (erfolglose) Anklage gegen den ehemaligen Verteidigungsminister Magnus Malan angeführt, dem die Mitschuld an einem Massaker in KwaMakuthu in KwaZulu-Natal vorgeworfen wurde. Über 30 Ermittler waren sechs Monate für Untersuchungen im Einsatz, der Prozess selber dauerte noch einmal neun Monate, die Kosten nur für diesen einen Prozess beliefen sich auf 12 Mio. Rand (damals etwa 4 Mio. Deutsche Mark).<sup>8</sup>

Andererseits liegt ein großer Vorteil der TRC in der bei weitem umfangreicheren Aufarbeitung der Vergangenheit gegenüber etwa den Nürnberger Prozessen – und zwar sowohl was den Umfang der Fakten, die ans Tageslicht gelangten, als auch was die Breitenwirkung in der Bevölkerung betrifft. Vor Gericht liegt es an den Anklägern, stichhaltige Beweise für die Straftaten vorzulegen, während der Angeklagte sich in der Regel nicht weiter selber belastet. Für die Gewährung einer Amnestie hingegen wurde von den Tätern gefordert, alle relevanten Fakten, die die Straftat betreffen, offen zu legen. Wobei die Amnestie sozusagen als „Zuckerbrot“ diente und die „Peitsche“ eines möglichen Strafverfahrens bei Nicht-Beantragung der Amnestie im Raum stand.<sup>9</sup>

Was die Breitenwirkung betrifft, kam es in der TRC zu vielen Tausend Aussagen von Opfern und Tätern, zu einer umfassenden Medienberichterstattung vor allem über die öffentlichen Anhörungen und einer lebendigen öffentlichen Diskussion.<sup>10</sup>

Nicht zu unterschätzen ist auch die Möglichkeit der Opferzentriertheit einer Wahrheits- und Versöhnungskommission, wie sie in weiten Teilen von der TRC auch umgesetzt wurde. Während bei einem Strafprozess die Opfer durch den Ablauf der Gerichtsverhandlung, Kreuzverhöre usw. oft noch zusätzlich traumatisiert werden, war es im Menschenrechtsverletzungskomitee möglich, ihnen den nötigen Respekt und ihrem Schmerz Raum zu geben – bis hin zu einem therapeutischen Effekt vieler Anhörungen.<sup>11</sup>

---

<sup>7</sup> Ebd., S. 34 f.

<sup>8</sup> Nike Durczak, Der Versuch einer Vergangenheitsbewältigung in Südafrika durch die Wahrheits- und Versöhnungskommission. Analyse von einigen Aspekten aus der Opferperspektive (Berliner Studien zur Politik in Afrika 13), Frankfurt am Main-Berlin-Bruxelles-New York-Oxford-Wien 2001, S. 66.

<sup>9</sup> Tutu, Keine Zukunft ohne Versöhnung, S. 33 f.

<sup>10</sup> Bacher, Der Beitrag von Wahrheitskommissionen, S. 146–149.

<sup>11</sup> Tutu, Keine Zukunft ohne Versöhnung, S. 30.

#### 4. Mandat

Das Mandat und die Mittel der südafrikanischen Wahrheits- und Versöhnungskommission waren bei weitem umfassender, als bei vergleichbaren Kommissionen in anderen Ländern (die wichtigsten davon in: Argentinien, Chile, El Salvador und Guatemala<sup>12</sup>). Das „Gesetz zur Förderung nationaler Einheit und Versöhnung“, das die Grundlage der TRC bildete, wurde am 28. Juni 1995 nach vielen Diskussionen beschlossen und trat am 1. Dezember 1995 in Kraft. Nur die extreme („weiße“) Freedom Front stimmte gegen das Gesetz und die Inkatha Freedom Party, die Partei von Mangosuthu Buthelezi, des einst mächtigen Chefs des größten Homelands KwaZulu-Natal und wichtigsten schwarzen Verbündeten der National Party, enthielt sich der Stimme.<sup>13</sup>

Das Hauptziel, das der Kommission von diesem Gesetz vorgegeben wurde, bestand darin, „die nationale Einheit und Versöhnung in einem Geist des Verstehens zu fördern, der die Konflikte und Spaltungen der Vergangenheit zu überwinden hilft“.<sup>14</sup>

Dafür sollte sie:

„[...]“

- `ein möglichst umfassendes Bild von den Ursachen, der Art und dem Ausmaß` schwerer Menschenrechtsverletzungen erarbeiten, die zwischen dem 1. März 1960 und dem 19. Mai 1994 stattgefunden hatten – einschließlich der Identifizierung von Einzelpersonen und Organisationen, die für solche Verbrechen verantwortlich waren, und der Aufdeckung ihrer Motive und Absichten;
- dem Präsidenten Maßnahmen zur Verhinderung künftiger Menschenrechtsverletzungen empfehlen;
- die menschliche und gesellschaftliche Würde der Opfer schwerer Menschenrechtsverletzungen wiederherstellen, und zwar durch Zeugenaussagen und – dem Präsidenten vorzulegende – Wiedergutmachungsempfehlungen;
- solchen Personen Amnestie gewähren, die relevante Fakten über politisch motivierte Straftaten lückenlos aufdeckten.“<sup>15</sup>

Gegenstand der Untersuchungen sollten allerdings nur schwere Menschenrechtsverletzungen sein, und zwar Verbrechen, die entweder in Südafrika begangen wurden

<sup>12</sup> Bacher, Der Beitrag von Wahrheitskommissionen, S. 71–80.

<sup>13</sup> Durczak, Der Versuch einer Vergangenheitsbewältigung, S. 60–62.

<sup>14</sup> Wahrheits- und Versöhnungskommission Südafrika. Das Schweigen gebrochen. „Out of the Shadows“. Geschichte – Anhörungen – Perspektiven, Frankfurt am Main 2000, S. 18.

<sup>15</sup> Ebd.

oder aber in Südafrika geplant sowie vorbereitet und außerhalb des Landes ausgeführt wurden. Als „schwere Menschenrechtsverletzungen“ wurden definiert:

„a.) Die Ermordung, Entführung, Folter oder schwere Misshandlung beliebiger Personen oder b.) jeden Versuch, eine der unter Paragraph a.) genannten Taten zu begehen, jede entsprechende Verschwörung, Anstiftung, jeden Befehl oder jede Veranlassung zu solchen Taten [...] von einer politisch motivierten Person geplant, befohlen oder überwacht.“<sup>16</sup>

Ziemlich einmalig für eine Wahrheitskommission war auch, dass die TRC in gleichem Maße schwere Menschenrechtsverletzungen des alten Regimes, die im Namen der Apartheid begangen wurden, zu untersuchen hatte, als auch solche der Befreiungsbewegungen, begangen im Kampf gegen die Apartheid.

Als Untersuchungszeitraum wurde die Spanne vom 1. März 1960 bis 10. Mai 1994 festgelegt. Obwohl dieser Zeitraum einer der längsten war, den eine Wahrheitskommission je zu untersuchen hatte, war er nur ein kleiner Ausschnitt eines jahrhundertelangen blutigen und mehrschichtigen Konfliktes in Südafrika, wenn auch vielleicht sein Höhepunkt.<sup>17</sup> Desmond Tutu weist darauf hin, dass diese Festlegung des Mandates von Seiten der Legislative eine gewisse Willkür bedeutete, die aber sinnvoll war, um der Arbeit der Kommission den nötigen Rahmen zu geben.<sup>18</sup>

Der Untersuchungszeitraum wird jedenfalls durch zwei markante Ereignisse der südafrikanischen Geschichte eingegrenzt: Im März 1960 kam es zum Sharpeville-Massaker: Bei einer Demonstration gegen die Passgesetze und für höhere Löhne in der kleinen Township Sharpeville wurden von der Polizei 69 Menschen getötet und über 400 verletzt (die meisten Schüsse waren in den Rücken). Auf darauf folgende landesweite Streiks und Demonstrationen verbot die Regierung die Befreiungsbewegungen ANC und PAC (Pan African Congress), woraufhin diese sich wiederum zur Aufnahme des bewaffneten Kampfes entschieden.<sup>19</sup>

Der 10. Mai 1994 war der Tag der Amtseinführung Nelson Mandelas als Präsident Südafrikas. Dieser hatte gemeinsam mit dem ANC die ersten allgemeinen Wahlen in Südafrika am 27. April 1994 beinahe mit Zweidrittelmehrheit gewonnen und stand nun vereinbarungsgemäß an der Spitze einer Regierung der nationalen Einheit.

Ursprünglich sollte die TRC 18 Monate arbeiten (mit der Möglichkeit einer Verlängerung um sechs Monate). Letztlich erfolgte die Übergabe des 3.500 Seiten

---

<sup>16</sup> Ebd., S. 19.

<sup>17</sup> Albrecht Hagemann, *Kleine Geschichte Südafrikas*, München 2001, S. 24–110.

<sup>18</sup> Tutu, *Keine Zukunft ohne Versöhnung*, S. 58.

<sup>19</sup> Bacher, *Der Beitrag von Wahrheitskommissionen*, S. 88.

starken vorläufigen Abschlussberichtes nach zweieinhalbjähriger Tätigkeit im Oktober 1998 (in eingeschränkter Form arbeitete die TRC noch bis zum März 2003).

## **5. Rahmenbedingungen**

Der Kommission stand ein Budget von 18 Millionen US-Dollar jährlich für zweieinhalb Jahre zur Verfügung – soviel wie noch keiner Wahrheitskommission zuvor. Es setzte sich aus südafrikanischen, ausländischen und UN-Mitteln zusammen. Dadurch konnten vier Büros in Kapstadt, Johannesburg, Durban und Port Elisabeth mit zeitweise mehr als 400 Mitarbeitern geführt werden.<sup>20</sup>

Ein nicht zu unterschätzender Vorteil war ein weitgehend funktionierendes Justizsystem, auf das sich die TRC stützen konnte, was für die meisten Länder, die sich in einem derartigen Übergangsprozess befinden, nicht selbstverständlich ist.<sup>21</sup>

Ebenfalls positiven Einfluss hatte die in Südafrika vergleichsweise ausgeprägte Zivilgesellschaft und insbesondere die vielen NGO's, die sich am Prozess der TRC rege beteiligten. Während andere Wahrheitskommissionen fast immer durch einen präsidialen Erlass initiiert wurden, gab es in Südafrika eine breite parlamentarische Diskussion bei der maßgeblich auch Institutionen der Zivilgesellschaft und insbesondere NGO's miteinbezogen wurden. Die NGO's setzten sich etwa erfolgreich dafür ein, dass die Amnestieanhörungen in der Öffentlichkeit stattfanden, was von den Parteien ursprünglich nicht so vorgesehen war.

Durch die Öffentlichkeit der Anhörungen fand eine permanente Evaluierung der Arbeit der TRC statt<sup>22</sup> und es kam zu einem Spezifikum gegenüber anderen Wahrheitskommissionen: Die südafrikanische Wahrheits- und Versöhnungskommission wurde zum Medienereignis.<sup>23</sup> Sie und insbesondere die öffentlichen Anhörungen waren täglich in den Massenmedien präsent, wodurch sich ihr kaum ein Südafrikaner entziehen konnte. Dadurch war eine öffentliche und persönliche Auseinandersetzung mit den Gräueltaten, Anteilnahme mit den Opfern und für viele eine Distanzierung vom System der Apartheid möglich.

## **6. Auswahl der Kommissionsmitglieder**

Die Arbeit der Kommission hing natürlich stark von ihren Mitgliedern ab. Dem Gesetz nach hatte der Präsident 17 Kommissionsmitglieder zu ernennen. Sie sollten hoch angesehene Persönlichkeiten sein, keine Vertreter einer politischen Richtung und vom Präsidenten ernannt werden. Auf welche Weise diese bestimmt würden, war jedoch im

---

<sup>20</sup> Ebd., S. 145 f.

<sup>21</sup> Ebd., S. 146.

<sup>22</sup> Ebd., S. 149–151.

<sup>23</sup> Ebd., S. 146–149.

Gesetz nicht geregelt. Man einigte sich auf ein sehr transparentes, mehrstufiges Auswahlverfahren, in dem Kirchen, NGO's und alle Parteien miteinbezogen wurden. Von ursprünglich 299 Kandidaten wurden 46 ausgewählt und von einem Auswahlgremium öffentlich befragt. Es wurde darauf geachtet, dass die Kommissionsmitglieder möglichst heterogen in Bezug auf Hautfarbe, politischer Orientierung und Geschlecht waren und somit repräsentativ für die südafrikanische Bevölkerung. Sieben Juristen und vier ordinierte Geistliche waren unter den letztlich von Präsident Nelson Mandela ernannten 17 Kommissionsmitgliedern.<sup>24</sup>

Mit dem anglikanischen Erzbischof Desmond Tutu, der 1984 den Friedensnobelpreis für sein Eintreten für die Menschenrechte in Südafrika erhalten hatte, wurde eine von (fast) allen Seiten respektierte und anerkannte Persönlichkeit zum Vorsitzenden der Kommission bestimmt. Als prägende Gestalt erwies sich auch der stellvertretende Vorsitzende Alex Boraine, der 1986 aus Protest gegen die Apartheid sein Mandat als Abgeordneter der Democratic Party zurückgelegt hatte. Durch sein Organisationstalent erwies er sich als eine gute Ergänzung zur charismatischen Persönlichkeit Desmond Tutus.<sup>25</sup> Die Heterogenität der Kommission war eine ihrer Stärken, führte aber vor allem zu Beginn auch zu gewissen Spannungen und Konflikten zwischen den Mitgliedern. Auch sie waren keine „neutralen“ Menschen, sondern hatten die Geschichte ihres Landes aus ganz unterschiedlichen Perspektiven erlebt und viele offene Wunden aus der Vergangenheit mitgenommen.<sup>26</sup>

## **7. Struktur der TRC**

Die Wahrheits- und Versöhnungskommission umfasste das Menschenrechtsverletzungskomitee, das Amnestiekomitee und das Reparations- und Rehabilitationskomitee. Daneben gab es noch eine Forschungs- und eine Untersuchungsabteilung, die wesentliche Grundlagenarbeit leisteten.

### **7.a. Menschenrechtsverletzungskomitee**

Vor diesem Komitee konnten Opfer (und Angehörige von Opfern) von „schweren Menschenrechtsverletzungen“ (Definition siehe 4.) im Untersuchungszeitraum ihre „Geschichte“ dokumentieren lassen. Dazu wurden eigene Protokollanten (statement taker) ausgebildet, die gemeinsam mit freiwilligen Helfern in die Dörfer und Städte gingen, um die Aussagen jener Opfer aufzunehmen, die telefonisch oder mittels Antragsformular ihren Wunsch dazu geäußert hatten. Alle Aussagen wurden per Computer erfasst und mittels unterstützenden Beweismaterials (anderen Opfer- und

---

<sup>24</sup> Ebd., S. 90 f; sowie: Durczak, Der Versuch einer Vergangenheitsbewältigung, S. 69 f.

<sup>25</sup> Bacher, Der Beitrag von Wahrheitskommissionen, S. 90–92.

<sup>26</sup> Tutu, Keine Zukunft ohne Versöhnung, S. 70 f.



Täteraussagen, Informationen aus Datenbanken von NGO's etc.) überprüft. Die Anerkennung als Opfer wurde dann auf Basis von Wahrscheinlichkeit zugunsten des Opfers getroffen. Dies alles war mit einem immensen bürokratischen Aufwand verbunden. Für manche Opfer konnte es auch verwirrend oder enttäuschend sein, da es vorkam, dass sie nach ihrer Aussage ein oder zwei Jahre nichts mehr von der Kommission hörten und die nächste Kontaktaufnahme von Seiten der Kommission möglicherweise eine Anfrage um Beweismaterial für die frühere Aussagen war.<sup>27</sup>

Im Wesentlichen hatte das Menschenrechtskomitee festzustellen:

- „– wie und warum die Menschenrechtsverletzungen begangen wurden, und wer dafür verantwortlich war;
- die Identität der Opfer, ihr Schicksal bzw. ihr Verbleib sowie die Art und das Ausmaß ihrer Verletzungen und ihres Leids;
- ob die Verletzungen das Ergebnis vorsätzlichen Planens durch den Staat oder irgendeine politische Organisation, Befreiungsbewegung oder eine andere Gruppe oder Person war.“<sup>28</sup>

Insgesamt kam es zu 21.297 Aussagen, wobei kein Zweifel besteht, dass damit bei weitem nicht alle Opfer von schweren Menschenrechtsverletzungen erfasst wurden. Alex Boraine, stellvertretender Kommissionsvorsitzender: „I have no doubt that if we had more resources in terms of staff and finance and the precious commodity of time, the list would have been much longer.“<sup>29</sup>

Von den über 21.000 Aussagen wurden knapp 2.500 Opfer (oder Angehörige von Ermordeten) ausgewählt, die repräsentativ für alle anderen stehen sollten und in etwa 50 öffentlichen Anhörungen zu Wort kamen.<sup>30</sup> Diese Anhörungen vor dem Menschenrechtsverletzungskomitee wurden von verschiedenen Seiten als sehr erfolgreicher Teil der Wahrheits- und Versöhnungskommission bezeichnet. Sie fanden in repräsentativen Gebäuden wie Stadthallen, Rathäusern oder Kirchen ehemals weißer Wohngebiete statt und waren sehr gut besucht (wobei der Großteil der Zuschauer Schwarze waren). Durch Blumenschmuck versuchte man eine bewusst angenehme und freundliche Atmosphäre zu schaffen. Weiters konnten die Opfer die Sprache, in der sie aussagen wollten, selber wählen (für Dolmetscher war gesorgt).<sup>31</sup> Knapp 2.500 Opfer schwerer Menschenrechtsverletzungen und Angehörige von Ermordeten hatten die Möglichkeit ihre

<sup>27</sup> Durczak, Der Versuch einer Vergangenheitsbewältigung, S. 81 f.

<sup>28</sup> Bacher, Der Beitrag von Wahrheitskommissionen, S. 97 (komprimiert nach Hanna Heß, Gerechtigkeit oder Versöhnung. Die Wahrheits- und Versöhnungskommission in Südafrika, in: Berthold Mayer, Formen der Konfliktregelung. Eine Einführung mit Quellen, Opladen 1997, S. 380–396, hier S. 385).

<sup>29</sup> Zit. nach: Bacher, Der Beitrag der Wahrheitskommission, S. 105.

<sup>30</sup> Ebd., S. 105 f.

<sup>31</sup> Ebd., S. 107 f.

leidvolle Geschichte vor dem ganzen Land zu erzählen. Die Kommission versuchte, ihnen bewusst respektvoll und freundlich entgegenzutreten. Die emotionale Atmosphäre während der Anhörungen war meist sehr dicht, viele Opfer brachen in Tränen aus oder es versagte ihnen die Stimme. Es gab die Möglichkeit, dass ein Angehöriger während der Anhörung als Beistand und Unterstützung neben dem Opfer saß. Weiters gewährte man den Opfern professionellen psychologischen Beistand, wenn auch kritisiert wurde, dass dieser nicht immer ausreichend war.<sup>32</sup>

Alle Täter, die bei den öffentlichen Aussagen belastet wurden, wurden vorher von der Kommission darüber informiert. Kreuzverhöre wie von einigen beschuldigten Tätern gefordert, wurden jedoch von der Kommission bewusst abgelehnt, um die Opfer nicht noch einmal zu traumatisieren. Kam die Kommission zu einem negativen Urteil über einen Beschuldigten, hatte dieser die Möglichkeit, seine Sicht der Dinge noch einmal gesondert darzustellen.<sup>33</sup>

Durch den Vorsitzenden bei den Menschenrechtsanhörungen, Erzbischof Tutu, bekamen diese oft eine spirituelle bzw. christlich-religiöse Dimension, was nur selten kritisiert wurde. Tutu dazu: „Als ich von Journalisten darauf angesprochen wurde, sagte ich ihnen, ich sei ein religiöses Oberhaupt und als solches ausgewählt worden. Ich konnte nicht vorgeben, jemand anders zu sein.“<sup>34</sup>

### **7.b. Amnestikomitee**

Vor diesem Komitee hatten alle, die während des Untersuchungszeitraums schwere Menschenrechtsverletzungen im Namen der Apartheid oder auch im Kampf gegen die Apartheid begangen hatten, unter bestimmten Bedingungen die Möglichkeit, Amnestie zu erlangen. Das Mandat der Kommission, den Tätern individuell Amnestie gewähren zu können, war einzigartig unter allen Wahrheitskommissionen weltweit. Die Entscheidungen des Amnestikomitees waren straf- und zivilrechtlich (also auch von den Opfern) nicht anfechtbar. Dieser Punkt war Anlass vieler kontroverser Diskussionen (siehe dazu 8.b.).

Voraussetzung für die Gewährung einer Amnestie war, dass die Tat, die im erwähnten Zeitraum begangen wurde (siehe 4.), politisch motiviert war. Außerdem mussten alle relevanten Fakten offengelegt werden und die Verhältnismäßigkeit von Tat und Ziel musste gewahrt worden sein.<sup>35</sup>

Alle, die Amnestie erlangen wollten, mussten sich öffentlichen Anhörungen stellen. Hier herrschte im Gegensatz zu den Anhörungen vor dem Menschenrechts-

---

<sup>32</sup> Durczak, Der Versuch einer Vergangenheitsbewältigung, S. 96–99.

<sup>33</sup> Tutu, Keine Zukunft ohne Versöhnung, S. 101.

<sup>34</sup> Ebd., S. 73.

<sup>35</sup> Ebd., S. 46.

verletzungskomitee eine formelle, quasigerichtliche Atmosphäre. Die Täter mussten unter Eid aussagen und es wurden auch Kreuzverhöre durchgeführt. Außerdem hatten Opfer und deren Angehörige üblicherweise die Möglichkeit, Fragen an die Täter zu stellen.<sup>36</sup>

Teilweise kamen schier grenzenlose Grausamkeiten an Folter und Mord durch die Amnestieanhörungen ans Licht. Manche Täter zeigten auch keinerlei Reue dafür (diese war nicht Voraussetzung für eine Amnestie):

„[...] es war teilweise unglaublich, was den Opfern von den Tätern in den Anhörungen zugemutet wurde. Da traten ihnen ihre Peiniger gegenüber und berichteten – ohne Worte der Reue, des Bedauerns oder der Entschuldigung zu finden – von ihren Taten, als würden sie von Abenteuerausflügen erzählen. Die Mörder des Siphiwo Mtimkulu [...] erzählten, dass sie sich die Zeit, bis sie ihr Opfer verbrannt hatten, mit einem Barbecue vertrieben haben. [...] John Deegan erklärt die Mordtouren der Sondereinheit K (Koevoet) der südafrikanischen Polizei mit folgenden Worten: ‚Wir waren im Grunde Automaten. Wir mordeten einfach. So verschafften wir uns unsere Kicks. Wir brauchten eben unser Adrenalin.‘“<sup>37</sup>

Natürlich gab es auch andere Fälle, in denen die Täter ihre Verbrechen bereuten und die meist anwesenden Opfer öffentlich um Entschuldigung baten. Oder es kam sogar zu einem Versöhnungsakt. Tutu beschreibt einen Fall, wo das Opfer eines Autobombenanschlags dem Täter die Hand gibt und seine Entschuldigung annimmt:

„Er sagte, er vergebe ihm, auch wenn der Anschlag ihn sein Augenlicht kostete, und er würde gern mit ihm zum Wohle aller zusammenarbeiten. [...] Dieses Bild lief auf allen Fernsehsendern und kam auf die erste Seite aller Zeitungen. Es drückte mehr über den Prozess der Heilung und Versöhnung aus, als es Worte hätten tun können.“<sup>38</sup>

Wichtig war auch, dass durch die Amnestieanhörungen viele Tatsachen aufgedeckt wurden, wie es in Gerichtsverfahren in dem Maße nicht möglich gewesen wäre. So wurden viele Fakten der südafrikanischen Geschichte zurechtgerückt. Außerdem wurden einige Dutzend Fälle von Vermissten aufgeklärt – die meisten davon waren von der Sicherheitspolizei ermordet und auf abgelegenen Farmen verscharrt worden. Etwa 50 Fälle von Exhumierungen wurden von der Kommission durchgeführt. Die

<sup>36</sup> Bacher, Der Beitrag von Wahrheitskommissionen, S. 114.

<sup>37</sup> Roland Zimmermann, Südafrika: Das Beispiel einer geglückten Erinnerungspolitik?, in: Joachim Landkammer/Thomas Noetzel/Walther Ch. Zimmerli (Hrsg.), Erinnerungsmangement. Systemtransformation und Vergangenheitspolitik im internationalen Vergleich, München (2006), S. 161–198, hier S. 190.

<sup>38</sup> Tutu, Keine Zukunft ohne Versöhnung, S. 130.

Aufklärung dieser Fälle war für die betroffenen Angehörigen ein dementsprechend schmerzhafter, aber wichtiger Prozess.<sup>39</sup>

Später wurden vom Amnestiekomitee auch Spezialanhörungen zur Rolle verschiedener staatlicher Organisationen (wie der staatlichen Sicherheitskräfte), zur Rolle der Parteien, ziviler Einrichtungen, der Wirtschaft, der Medien usw. durchgeführt.<sup>40</sup> In diesen Spezialanhörungen gelang es manchmal auch, die Hintergründe der Apartheid zu beleuchten. Die Spezialanhörungen gingen teilweise über das Mandat der Kommission hinaus, kamen aber im Verhältnis zu der wichtigen Rolle, die die diversen Einrichtungen im System der Apartheid spielten, dennoch zu kurz (siehe 8.c.).<sup>41</sup>

### **7.c. Reparations- und Rehabilitationskomitee**

Als Gegengewicht zum Amnestiekomitee war das Reparations- und Rehabilitationskomitee gedacht. Es führte selbst keine Anhörungen durch, sondern griff auf das von den beiden anderen Komitees und der Forschungs- sowie der Untersuchungsabteilung gesammelte Material zurück. Es sollte Empfehlungen an den Präsidenten abgeben, wie und in welchem Ausmaß die Opfer der Menschenrechtsverletzungen für ihr Leid entschädigt werden könnten.

Neben finanziellen Entschädigungen kamen dabei auch psychologische und medizinische Betreuung sowie symbolische Aktionen in Frage. Auch kam es zu einer Rehabilitierung von Opfern, indem Gerichtsurteile, die auf der Apartheidgesetzgebung beruhten, annulliert und unrechtmäßige Verfolgung während der Apartheid festgestellt wurden.<sup>42</sup>

Der große Schwachpunkt dieses Komitees und einer der Hauptkritikpunkte an der TRC insgesamt, ist, dass das Mandat hinsichtlich der Wiedergutmachung nur Empfehlungen an den Präsidenten vorsah – im Gegensatz zum Amnestiekomitee, das Tätern, wie unter 7.b. ausgeführt, selbstständig Straffreiheit gewähren konnte.

Abgesegnet werden mussten die Entschädigungszahlungen letztlich vom Parlament, das wiederum die Empfehlungen eines von ihm eingesetzten Sonderkomitees abwartete. So wurden vor der Übergabe des vorläufigen Abschlussberichtes der TRC an den Präsidenten im Oktober 1998 überhaupt keine Entschädigungen ausgezahlt, während schon die ersten Amnestien für die Täter wirksam wurden. Dies führte vielfach zu Frustration unter der schwarzen Bevölkerungsmehrheit.<sup>43</sup>

---

<sup>39</sup> Ebd., S. 158–160.

<sup>40</sup> Bacher, *Der Beitrag von Wahrheitskommissionen*, S. 118–125.

<sup>41</sup> Alexander, *Südafrika*, S. 157 f.

<sup>42</sup> Bacher, *Der Beitrag von Wahrheitskommissionen*, S. 101 f.

<sup>43</sup> Tutu, *Keine Zukunft ohne Versöhnung*, S. 57.

## 8. Kritik an der TRC

Wie der Vorsitzende der Wahrheits- und Versöhnungskommission Desmond Tutu im Vorwort des Abschlussberichtes der TRC schreibt, wäre es „außerordentlich seltsam gewesen, wenn ein so radikales Unterfangen wie die Arbeit dieser Kommission auf allgemeine Zustimmung gestoßen wäre.“<sup>44</sup>

### 8.a. Kritik bezüglich Parteilichkeit

Ein Teil der Kritik kam dabei von Seiten Weißer, die sich nicht an der TRC beteiligen wollten, da sie lediglich eine Abrechnung mit dem alten Regime darstelle und eine „Hexenjagd gegen die Buren“<sup>45</sup> betreibe. Dabei wurde auch kritisiert, dass zu viele der Mitglieder der Kommission dem Befreiungskampf nahe gestanden hätten. Desmond Tutu hielt dem entgegen, dass das Auswahlverfahren sehr transparent war und jeder seine Vorschläge und Bedenken einbringen konnte, dass aber viele Kommissionsmitglieder gerade wegen ihres Engagements gegen die Apartheid ausgewählt wurden. Denn dies hätte ihre Integrität unter Beweis gestellt und ihnen Glaubwürdigkeit verliehen.<sup>46</sup> Er bedauerte auch, dass viele Buren der TRC von Anfang an feindselig gegenübergestanden hätten ohne ihrer Arbeit eine Chance zu geben und ohne sich ein objektives Bild zu machen.<sup>47</sup>

Tatsächlich wurden ANC-Mitglieder ebenso vor das Amnestiekomitee geladen wie Mitglieder der National Party oder anderer an schweren Menschenrechtsverletzungen beteiligter Parteien. Die längste Untersuchung des Amnestiekomitees etwa – eine „Marathonsitzung von neun Tagen“<sup>48</sup> – wurde zu Winnie Mandela abgehalten, der ehemaligen Frau Nelson Mandelas. Sie wurde vor das Amnestiekomitee geladen, nachdem Vorwürfe von Opfern über sie an die TRC herangetragen worden waren. Der 1986 von ihr gegründete „Mandela United Football Club“ bot Jugendlichen aus Soweto und anderen Gemeinden Zuflucht und terrorisierte Ende der 1980er Jahre die Umgebung.<sup>49</sup>

Auch dass der ANC noch am Abend vor der Übergabe des vorläufigen Abschlussberichtes dessen Veröffentlichung verhindern wollte, weil er sich und seine

---

<sup>44</sup> Joachim Braun (Hrsg.), *Versöhnung braucht Wahrheit. Der Bericht der südafrikanischen Wahrheitskommission*, Gütersloh 1999, S. 25.

<sup>45</sup> Die vielfach von den Holländern abstammenden Weißen nennen sich in Südafrika Buren oder Afrikaaner.

<sup>46</sup> Braun, *Versöhnung braucht Wahrheit*, S. 26.

<sup>47</sup> Ebd., S. 25.

<sup>48</sup> Tutu, *Keine Zukunft ohne Versöhnung*, S. 138.

<sup>49</sup> Wahrheits- und Versöhnungskommission Südafrika, *Das Schweigen gebrochen*, S. 263–266.

Mitglieder nicht im richtigen Licht dargestellt sah, zeigt zumindest, dass die Untersuchungen der TRC nicht einseitig gegen die Buren waren.<sup>50</sup>

### **8.b. Kritik bezüglich der Gerechtigkeit**

Ernst zu nehmender dürfte die Kritik von der anderen Seite sein, die die Frage nach der Gerechtigkeit stellt und die Frage der Zulässigkeit des Mandates der Kommission, den Tätern (im Namen der Opfer) Amnestie zu gewähren. Von der Organisation AZAPO (Azanian People's Organisation) wurde gemeinsam mit Angehörigen von Opfern eine Klage beim Verfassungsgerichtshof eingebracht, die sich gegen das Mandat der Kommission richtete, Tätern unter gewissen Bedingungen Amnestie gewähren zu können. Die Klage wurde jedoch mit dem Hinweis auf die Postambel der Übergangsverfassung und auf das übergeordnete Ziel der nationalen Einheit und Versöhnung abgelehnt.<sup>51</sup>

Die Ablehnung der Verfassungsklage weist einmal mehr auf die Bedingungen hin, unter denen der Übergang zu einer demokratischen Gesellschaft in Südafrika möglich war und die der Durchsetzung von „Gerechtigkeit“ einen Rahmen setzten.

Straffreiheit wurde jedoch nicht leichtfertig gewährt, die Zahlen sprechen eine andere Sprache: Bei 7.124 eingebrachten Amnestieanträgen wurde nur in 849 Fällen Amnestie gewährt, während sie in 5.392 Fällen abgelehnt wurde. Die Differenz ergibt sich aus Fällen, in denen sich die TRC für nicht zuständig erklärte oder Anträge zurückgezogen wurden.<sup>52</sup>

Desmond Tutu unterscheidet auch zwischen einer „vergeltenden Gerechtigkeit“ und einer „wiederherstellenden Gerechtigkeit“, die er im Zusammenhang mit der eingangs zitierten Geisteshaltung des *ubuntu* sieht:

„Man könnte weiterhin sagen, dass der Gerechtigkeit durch die Vergeltungsjustiz nicht genüge getan wird, deren Hauptziel die Bestrafung des Täters ist, in unserem Fall des Staates, einer unpersönlichen Körperschaft. Wir plädieren für eine andere Art der Gerechtigkeit, der wiederherstellenden Justiz, die für die traditionelle afrikanische Auffassung von Gerechtigkeit so charakteristisch ist. Hier ist der zentrale Gedanke nicht Vergeltung oder Bestrafung. Im Geist des *ubuntu* dreht sich der zentrale Gedanke um die Heilung von Brüchen, der Wiederherstellung des Gleichgewichts, dem Kitten zerbrochener Beziehungen und dem Bestreben, sowohl Opfer wie Täter zu

---

<sup>50</sup> Durczak, Der Versuch einer Vergangenheitsbewältigung, S. 138 f.

<sup>51</sup> Durczak, Der Versuch einer Vergangenheitsbewältigung, S. 66 f; sowie: Bacher, Der Beitrag von Wahrheitskommissionen, S. 90.

<sup>52</sup> Bacher, Der Beitrag von Wahrheitskommissionen, S. 99.

resozialisieren. Dem Täter soll die Chance gegeben werden, sich wieder in die Gemeinde einzugliedern, gegen deren Regeln er verstoßen hat [...].<sup>53</sup>

Es liegt aber auf der Hand, dass diese Form der „wiederherstellenden Gerechtigkeit“ – von den Opfern und den Tätern – bei weitem mehr Engagement erfordert, als die Judizierung einer „vergeltenden Gerechtigkeit“. Leider war dies vor allem von Seiten der Täter oft nicht der Fall. Eine Rolle spielte auch, dass der Staat den Tätern eine zweite Möglichkeit zur Erlangung der Amnestie bot, nämlich im Rahmen einer Staatszeugenregelung, die ähnlich unserer Kronzeugenregelung funktionierte.<sup>54</sup> Viele Täter erschienen erst gar nicht vor dem Amnestiekomitee, am wenigsten diejenigen, die während der Apartheid an den Schaltstellen der Macht waren. 77% der Amnestieanträge wurden von bereits Inhaftierten gestellt, die damit ihrem Urteil entkommen wollten.<sup>55</sup> Die Täter schließlich, die vor dem Amnestiekomitee aussagten, wollten oft keine Verantwortung für ihre Taten übernehmen. Mit schlechtem Beispiel ging der letzte weiße Staatspräsident und Friedensnobelpreisträger von 1993 F.W. de Klerk voran, der vor der TRC zwar bedauerte, was in der Vergangenheit passiert sei, jedoch jegliche Verantwortung dafür ablehnte. Sein Vorgänger als Staatspräsident, Pieter W. Botha, von 1978 bis 1989 an der Macht, verweigerte jegliche Zusammenarbeit mit der TRC und handelte sich ein Gerichtsverfahren wegen Nicht-Erscheinens vor der Kommission ein.<sup>56</sup> Dass viele Opfer der Apartheid von einer derartigen Haltung enttäuscht und frustriert waren, ist nur allzu verständlich.

Dazu kommt, wie schon in 7.c. angeführt, dass mit den Entschädigungszahlungen an die anerkannten Opfer der Apartheid, die als Gegengewicht zur Gewährung von individueller Amnestie an die Täter dienen sollte, erst sehr spät begonnen wurde – und auch dann nicht in dem gewünschten und nötigen Ausmaß. Dieses Manko wurde auch von der Kommission selbst angesprochen. Erst nach der Übergabe des vorläufigen Abschlussberichtes im Oktober 1998 kam es zu einer ersten „dringenden Soforthilfe“ an die über 20.000 von der Kommission anerkannten Opfer in Höhe von 2.000 Rand (etwa 250 Euro) pro Person. Die Empfehlungen der Kommission sahen weitere 23.000 Rand (etwa 3.000 Euro) pro Jahr für einen Zeitraum von sechs Jahren für alle anerkannten Opfer vor.<sup>57</sup> Diese Summe konnte oder wollte die Regierung jedoch nicht aufbringen.

Auch in ihrem endgültigen Abschlussbericht vom 21. März 2003 hält die TRC in Bezug auf die Wiedergutmachungszahlungen an ihrer Empfehlung von 1998 fest. Präsident Mbeki kündigte an, die von der TRC anerkannten Opfer mit einer Pauschalzahlung von

---

<sup>53</sup> Tutu, *Keine Zukunft ohne Versöhnung*, S. 50 f.

<sup>54</sup> Zimmermann, *Südafrika*, S. 190.

<sup>55</sup> Ebd., S. 189 f.

<sup>56</sup> Tutu, *Keine Zukunft ohne Versöhnung*, S. 202–207.

<sup>57</sup> Ebd., S. 57.

30.000 Rand (etwa 3.700 Euro) zu entschädigen, was weniger als einem Viertel der von der TRC geforderten Summe entspricht.<sup>58</sup>

### **8.c. Kritik bezüglich der Beschränkung des Mandats auf „schwere Menschenrechtsverletzungen“**

Bemängelt wurde auch, dass das Mandat der TRC sich nur auf die Untersuchung von „schweren Menschenrechtsverletzungen“ beschränkte. Dadurch konnten viele „Geschichten“ innerhalb der TRC nicht erzählt werden. Mahmood Mamdani, Professor an der University of Cape Town, weist darauf hin, dass neben der Alltagserfahrung der Apartheid besonders die Zwangsumsiedlungen, der „afrikanische Gulag“, wie er es nennt, Untersuchungsgegenstand der TRC hätten sein müssen.<sup>59</sup> Mahlubi Mabizela, Mitarbeiter der Forschungsabteilung der Kommission, nennt ein anderes Beispiel:

„Farmarbeiter betrachteten die Ankunft der TRC als eine Art Messias. Aber es war entschieden worden, dass ihre Leiden nicht unter das Gesetz fielen, also keine groben Menschenrechtsverletzungen waren. Diejenigen, die die Aussagen aufnahmen, mussten ihnen sagen: Tut uns leid, mit euch reden wir nicht.“<sup>60</sup>

Die alltäglichen Auswirkungen der Apartheid auf die schwarze und farbige Bevölkerungsmehrheit waren kaum Gegenstand der Untersuchungen. Das System der Apartheid – von den Vereinten Nationen an sich als Verbrechen gegen die Menschlichkeit gebrandmarkt – seine Wurzeln, die Mechanismen, die es aufrecht-erhielt, die Rolle der verschiedenen Institutionen, der Medien, der ökonomischen, politischen und kulturellen Eliten usw. wurden nur in geringem Ausmaß untersucht.<sup>61</sup> Aber nur wenn Licht in diese Zusammenhänge gebracht wird, kann man das größere Bild sehen; und nur vor diesem Hintergrund sind die schweren Menschenrechtsverletzungen zu verstehen, die von der TRC untersucht wurden.

Schließlich wurde die Rolle des Großteils der weißen Bevölkerung, in deren Namen die Apartheid aufrechterhalten wurde und die stillschweigende Nutznießer des Systems waren, kaum thematisiert:

„Die TRC konzentrierte sich vollständig auf die Opfer und die Täter, was die unglückliche und folgenreiche Konsequenz hatte, dass die meisten weißen Südafrikaner, die die gesellschaftliche Macht genossen hatten, ohne ihre rassistischen Grundlagen in Frage zu stellen, quasi freigesprochen wurden. Die

---

<sup>58</sup> Mario von Baratta (Hrsg.), *Der Fischer Weltalmanach 2004*, Frankfurt am Main 2003, S. 804. Heide Kobert, Felix Rudloff u. a. (Red.), *Der Fischer Weltalmanach 2005*, Frankfurt am Main 2004, S. 413.

<sup>59</sup> Mahmood Mamdani, *Die Kommission und die Wahrheit*, in: Medico International e.V. (Hrsg.), *Der Preis der Versöhnung. Südafrikas Auseinandersetzung mit der Wahrheitskommission*, Frankfurt am Main 1998, S. 17–22, hier S. 21.

<sup>60</sup> Zitiert nach: Alexander, *Südafrika*, S. 148.

<sup>61</sup> Ebd., S. 144–147; 157 f; sowie: Mamdani, *Die Kommission und die Wahrheit*, S. 21.



meisten weißen Südafrikaner fallen weder in die Kategorie des Opfers noch in die des Täters; sie waren Nutznießer oder Zuschauer und standen in diesen Rollen außerhalb der Reichweite der Kommission. Die weiße Bevölkerung wurde dadurch indirekt ermutigt, eine selektive Erinnerung auszubilden, da sie sich von einer Beteiligung an den groben Menschenrechtsverletzungen leicht distanzieren kann.<sup>62</sup>

Wie viele andere plädiert Mahmood Mamdani für die Übernahme der Verantwortung durch die Masse dieser stillen Nutznießer der Apartheid:

„Der Ausweg ist [...], den Nutznießern nicht nur den Missbrauch vor Augen zu führen, für den sie keine persönliche Verantwortung tragen, sondern die strukturelle Ungerechtigkeit zu verdeutlichen, von der sie unmittelbar profitiert haben, und für deren Wiedergutmachung sie deshalb direkte Verantwortung tragen. Schließlich ist der Ausweg, die Frage der Gerechtigkeit nicht im strafrechtlichen Sinne, sondern im Hinblick auf soziale Gerechtigkeit zu stellen – der einzige moralisch akzeptable Weg, mit einer moralisch inakzeptablen Wahrheit zu leben.“<sup>63</sup>

## 9. Schlusswort

Die Erwartungen an die TRC waren sehr hoch, manchmal zu hoch angesetzt. Sie konnte nur einen Beitrag zur Bewältigung der dramatischen Vergangenheit in Südafrika leisten, der trotz aller Mängel und Schwächen ein wichtiger Beitrag war.

Die zwei Hauptkritikpunkte bleiben die Frage der Gerechtigkeit und die Einschränkung des Mandats auf „schwere Menschenrechtsverletzungen“. Was die Frage der Gerechtigkeit betrifft, waren einerseits die Möglichkeiten durch die Machtverhältnisse und Modalitäten der Übergangszeit eingeschränkt; andererseits wurde es verabsäumt, der TRC ein direktes Mandat für Reparationszahlungen zu geben (so wie es ihr bei individuellen Amnestien zugestanden wurde), wodurch die Auszahlungen nur schleppend und unzureichend vonstatten gingen. Dies blieb ein Manko der TRC und schuf große Unzufriedenheit in weiten Teilen der schwarzen Bevölkerung. Dazu kommt, dass die meisten Buren sich nicht im gewünschten Ausmaß an dem Versöhnungsprozess beteiligten und zu wenig die Verantwortung für die Vergangenheit übernahmen (und bis heute zu wenig übernehmen).

Was die Einschränkung des Mandats auf „schwere Menschenrechtsverletzungen“ betrifft, war die TRC selbst mit der Untersuchung dieser „Spitze des Eisbergs“

<sup>62</sup> Helen Macdonald, No reconciliation until whites acknowledge being beneficiaries of apartheid, in Sunday Independent, 23. Juli 2000, zitiert nach: Alexander, Südafrika, S. 154 f.

<sup>63</sup> Mamdani, Die Kommission und die Wahrheit, S. 21 f.

zweieinhalb Jahre voll ausgelastet. Bei einem erweiterten Mandat hätten dementsprechend mehr Zeit, Personal und Ressourcen zur Verfügung stehen müssen. Immerhin muss man der Politik in Südafrika zugestehen, dass sie mit der TRC auch in diesem Rahmen die bei weitem umfassendste Wahrheitskommission bislang initiierte.

Hat die TRC zur Versöhnung beigetragen? Nach dem jahrhundertelangen Unrecht in Südafrika, den jahrzehntelangen Gräueltaten und gegenseitigem bewaffneten Kampf während der Apartheid ist „Versöhnung“ natürlich ein großes Wort. Wie Desmond Tutu schreibt, gäbe es auch falsche Auffassungen darüber, was Versöhnung bedeute. Es gehe nicht einfach darum „nett zueinander“ zu sein und so zu tun, „als seien die Dinge anders gewesen, als sie waren.“<sup>64</sup> Wahre Versöhnung kann nur stattfinden, wenn man der Realität ins Auge sieht, wenn diese auch oft schmerzhaft ist. In diesem Sinne hat die TRC jedenfalls einen wichtigen Beitrag geleistet. Wahr ist aber auch, dass Versöhnung Zeit braucht. Die Bewältigung der negativen Auswirkungen aus der Zeit der Apartheid wird Südafrika ohne Zweifel noch Jahrzehnte beschäftigen. Inwieweit es gelingt, die Wunden der Vergangenheit zu schließen, wird von vielen Faktoren abhängen: Nicht zuletzt von der ökonomischen Entwicklung, der Überwindung der großen sozialen Ungleichheiten und dem Engagement einer neuen Generation von Südafrikanern.

### **Literaturverzeichnis**

Alexander, Neville, Südafrika. Der Weg von der Apartheid zur Demokratie, München 2001.

Bacher, Georg, Der Beitrag von Wahrheitskommissionen zur Friedenskonsolidierung und dauerhaften Versöhnung. Das Beispiel Südafrika, Frankfurt am Main 2004.

Baratta, Mario von (Hrsg.), Der Fischer Weltalmanach 2004, Frankfurt am Main 2003.

Braun, Joachim (Hrsg.), Versöhnung braucht Wahrheit. Der Bericht der südafrikanischen Wahrheitskommission, Gütersloh 1999.

Durczak, Nike, Der Versuch einer Vergangenheitsbewältigung in Südafrika durch die Wahrheits- und Versöhnungskommission. Analyse von einigen Aspekten aus der Opferperspektive (Berliner Studien zur Politik in Afrika), Frankfurt am Main-Berlin-Bern-Bruxelles-New York-Oxford-Wien 2001.

Galtung, Johan, Gewalt, Krieg und deren Nachwirkungen. Über sichtbare und unsichtbare Folgen der Gewalt – und wie damit umzugehen ist, [[http://www.transcend.at/galtung\\_gewalt\\_und\\_konflikttransformation.html](http://www.transcend.at/galtung_gewalt_und_konflikttransformation.html)], o.D., eingesehen 26.2.2009.

Hagemann, Albrecht, Kleine Geschichte Südafrikas, München 2001.

---

<sup>64</sup> Braun, Versöhnung braucht Wahrheit, S. 28.

Heß, Hanna, Gerechtigkeit oder Versöhnung. Die Wahrheits- und Versöhnungskommission in Südafrika, in: Berthold Mayer, Formen der Konfliktregelung. Eine Einführung mit Quellen, Opladen 1997, S. 380-396.

Kobert, Heide, Rudloff, Felix u. a. (Red.), Der Fischer Weltalmanach 2005, Frankfurt am Main 2004.

Mamdani, Mahmood, Die Kommission und die Wahrheit, Medico International e.V. (Hrsg.), in: Der Preis der Versöhnung. Südafrikas Auseinandersetzung mit der Wahrheitskommission, Frankfurt am Main 1998, S.17-22.

Tutu, Desmond, Keine Zukunft ohne Versöhnung, Düsseldorf 2001.

Zimmermann, Roland, Südafrika: Das Beispiel einer geglückten Erinnerungspolitik?, in: Joachim Landkammer/Thomas Noetzel/Walther Ch. Zimmerli (Hrsg.), Erinnerungsmanagement. Systemtransformation und Vergangenheitspolitik im internationalen Vergleich, München (2006), S. 161-198.

Wahrheits- und Versöhnungskommission Südafrika, Das Schweigen gebrochen „Out of the Shadows“. Geschichte – Anhörungen – Perspektiven, Frankfurt am Main 2000.

**Franz Ritzer** ist Student der Geschichte und Russisch an der Universität Innsbruck.  
[Franz.Ritzer@student.uibk.ac.at](mailto:Franz.Ritzer@student.uibk.ac.at)

### **Zitation dieses Beitrages**

Franz Ritzer, Ein kurzer Überblick über die Wahrheits- und Versöhnungskommission in Südafrika, in: *historia.scribere* 1 (2009), S. 123–141, [<http://historia.scribere.at>], 2008–2009, eingesehen 1.3.2009 (=aktuelles Datum).

© Creative Commons Licences 3.0 Österreich unter Wahrung der Urheberrechte der AutorInnen.